



Spezialvollmacht in steuerlichen Angelegenheiten

Kanton Thurgau

Reg.-Nr.: _____ Gemeinde: _____

Einzelperson /
Ehemann / Partner(in) 1:

Name: _____ Vorname: _____

Ehefrau / Partner(in) 2:

Name: _____ Vorname: _____

Vertretungsvollmacht im Steuerbezugsverfahren sowie im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren

Ich (wir) bevollmächtige(n)

Person/Firma: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

mich (uns) im Veranlagungs-, Rechtsmittel- und Steuerbezugsverfahren zu vertreten.

Ich (wir) bin (sind) damit einverstanden, dass

- der/die Vertreter(in) Einblick in die Steuerakten erhält.
- Steuerveranlagungen, Einsprache- und Rekursentscheide, Rückfragen, Bussenverfügungen und sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Steuerveranlagungsverfahren nur dem /der Vertreter(in) zugestellt werden.
- provisorische sowie definitive Steuerrechnungen, sämtliche Steuermahnungen, Zustellung der Steuerformulare (auch der Folgeperioden), Fristverlängerungsbestätigungen nur dem/der Vertreter(in) zugestellt werden.

Das Vertretungsverhältnis gilt sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die Direkte Bundessteuer.

Falls das Vertretungsverhältnis nicht durch Widerruf beendet wird, gilt es auch für die folgenden Steuerperioden.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1: _____ der Ehefrau/Partner(in) 2: _____

der/die Bevollmächtigte: _____

Die Vollmacht ist vom Steuerpflichtigen und vom Bevollmächtigten zu unterschreiben. Bei gemeinsam besteuerten Steuerpflichtigen ist die Vollmacht auch von der steuerpflichtigen Ehefrau bzw. vom gemeinsam besteuerten Partner oder der gemeinsam besteuerten Partnerin zu unterschreiben.

Gemäss § 155 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern hat die steuerpflichtige Person die vollständige und wahrheitsgetreue Steuerdeklaration zu bescheinigen. Das Steuererklärungsformular muss daher auch bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht von der / den steuerpflichtigen Person(en) persönlich unterzeichnet werden. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Einreiche-Quittung bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärungsformulare und -daten.

